

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : W 07/87 - 3.5.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : PCT/DE 87/00049

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication :

Bezeichnung der Erfindung: Schutzschaltung für elektrische Geräte

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement :

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 9. Februar 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : Birkmeyer, Robert

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence : Schutzschaltung/Birkmeyer

EPÜ / EPC / CBE PCT Regel 13, 40

Kennwort / Keyword / Mot clé : Uneinheitlichkeit (bejaht)

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: W 7/87-3.5.1

INTERNATIONALE ANMELDUNG PCT/DE 87/00049



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 9. Februar 1988

Anmelderin:

Birkmeyer, Robert
Brühlgasse 5
D-7706 Honstetten

Vertreter:

Betten Jürgen
Betten & Gleiss
Reichenbachstr. 19
D-8000 München 5

Gegenstand der
Entscheidung:

Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des
Vertrages über die Internationale Zu-
sammenarbeit auf dem Gebiet des Pa-
tentwesens gegen die Aufforderung des
Europäischen Patentamts (Zweigstelle
Den Haag) vom 26. Mai 1987 zur Zahl-
ung einer zusätzlichen Recherchen-
gebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. Van den Berg
Mitglieder: J.A.H. Van Voorthuizen
O.P. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Anmelderin hat am 10.02.1987 beim Deutschen Patentamt die internationale Anmeldung PCT/DE 87/00049 eingereicht unter Inanspruchnahme der Priorität einer nationalen Anmeldung, eingereicht am 10.02.86 beim Deutschen Patentamt.
- II. Die Zweigstelle in Den Haag des EPA hat als zuständige internationale Recherchenbehörde dem Anmelder am 26.05.87 eine Aufforderung zur Zahlung von drei zusätzlichen Recherchegebühren zugestellt. Sie vertritt die Auffassung, daß die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit nicht entspricht. Zur Begründung werden folgende vier Erfindungen in Anspruchsgruppen gegliedert, aufgeführt:
- 1) Patentansprüche 1-19:
Schutzschaltung mit Sicherheitsleitung
 - 2) Patentansprüche 20-51:
Schutzschaltung mit Strom/Spannungserfassung
 - 3) Patentansprüche 52-53:
Schutzschaltung mit Feuchtigkeitsdetektor
 - 4) Patentanspruch 54:
Schutzschaltung mit Kombination der Fehlererfassung.
- III. Der Anmelder hat am 26.06.1987 die angeforderten zusätzlichen internationalen Recherchegebühren mit Scheck entrichtet und hat am gleichen Tag schriftlich Widerspruch nach R. 40.2 c) PCT eingelegt.
- IV. Im Widerspruchsschriftsatz hat der Anmelder im wesentlichen geltend gemacht, daß es Aufgabe der Erfindung sei, eine Schutzschaltung zu schaffen, die eine Gefährdung von Personen und/oder Geräten ausschließt. Die aufgeführten

Gegenstände der verschiedenen Anspruchsgruppen trügen alle zur Lösung der gestellten Aufgabe bei. Dabei läge allen Ansprüchen eine einzige einheitliche, erfinderische Idee zugrunde. Es sei unschädlich, daß mehrere unabhängige Patentansprüche der gleichen Kategorie vorliegen.

Des weiteren hat der Anmelder geltend gemacht, daß die Aufforderung vom 26.05.87 entgegen R. 40.1 PCT keine Begründung enthielte. Unter Hinweis auf Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA hat er auch aus diesem Grund die Rückzahlung der zusätzlich entrichteten Recherchegebühren beantragt.

Entscheidungsgründe

1. Der Widerspruch entspricht der Regel 40.2 c) PCT und ist somit zulässig.
2. In der ergangenen Aufforderung sind über die Auflistung der Anspruchsgruppen hinaus keine eingehenden Gründe für die geltend gemachte Uneinheitlichkeit vorgebracht worden.
3. In den herangezogenen Entscheidungen W 04/85 und W 07/86 wird zwar auf die Begründungspflicht nach R. 40.1 PCT hingewiesen, jedoch wird ferner ausgeführt, daß es in einfachen Fällen durchaus ausreichend sein mag, wenn zur Begründung der Nichteinheitlichkeit die Gegenstände der Anmeldung lediglich aufgezählt werden.
4. Um einen solchen einfachen Fall handelt es sich hier. Aus den in der Aufforderung angegebenen Kennzeichnungen der verschiedenen Gegenstände ist ohne weiteres ersichtlich, daß diese zwar alle die gleiche allgemein bekannte Auf-

gabenstellung zu lösen vermögen, jedoch auf in technischer Hinsicht ganz unterschiedlichen Lösungsprinzipien beruhen. Die Aufforderung ist somit als hinreichend begründet anzusehen, so daß eine Rückerstattung der zusätzlichen Recherchegebühren aus diesem Grund ausscheidet.

5. Der Anmelder hat behauptet, daß allen Ansprüchen eine einzige einheitliche erfinderische Idee zugrunde liegt. Er hat aber nicht angegeben, welche Idee dies sein sollte. Eine solche geht aus der Anmeldung nach Meinung der Kammer auch nicht hervor. Regel 13.1 PCT verlangt, daß die internationale Anmeldung sich nur auf eine Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen beziehen darf, die so zusammenhängen, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen. Die Tatsache, daß auch eine gemeinsame, von den verschiedenen Erfindungen zu lösende Aufgabe vorliegt, kann deshalb nicht ausreichen, um die Einheitlichkeit nach R. 13.1 PCT herzustellen. Auch dieser vom Anmelder ausgeführte Grund kann daher nicht zur Rückerstattung Anlaß geben.
6. Die Kammer wird aber von Amts wegen gemäß Art. 114 (1) EPÜ, der für alle Verfahren im EPA anzuwenden ist, eine Analyse der Ansprüche vornehmen, um zu prüfen, ob die Aufforderung zur Zahlung von drei zusätzlichen Recherchegebühren gerechtfertigt war.
7. Diese Analyse hat zum folgenden Ergebnis geführt:
 - a) Die Ansprüche 1-19 beziehen sich auf eine Schutzschaltung mit einer Sicherheitsleitung, die im Inneren des zu schützenden Geräts einen unisolierten Bereich aufweist.

- b) Die Ansprüche 20-45 beziehen sich auf eine Schutzschaltung zur Erfassung des in der Spannungsversorgung eines Geräts vorhandenen Spannungen und/oder Ströme.
- c) Die Ansprüche 46-51 beziehen sich auf eine Schutzschaltung wie unter b) angegeben in Kombination mit einer Sicherheitsleitung wie im Anspruch 1 erwähnt.
- d) Die Ansprüche 52 und 53 beziehen sich auf eine Schutzschaltung, die einen Feuchtigkeitsdetektor enthält.
- e) Der Anspruch 54 bezieht sich auf eine Schutzschaltung, die Einrichtungen enthält um Fehler in dem angeschlossenen Gerät zu erfassen und Einrichtungen um Fehler in der Spannungsversorgung zu erfassen.
- f) Die Ansprüche 55-58 beziehen sich auf weitere Ausführungsformen der in den Ansprüchen 1-54 beschriebenen Schutzschaltungen.

8. Aus dieser Aufzählung ergibt sich, daß jedenfalls den 4 unter a), b), d) und e) erwähnten Gruppen von Ansprüchen eine einzige allgemeine erfinderische Idee fehlt. Es waren deshalb drei zusätzliche Recherchegebühren anzufordern.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Der Widerspruch des Anmelders wird als unbegründet zurückgewiesen. Eine Rückzahlung der entrichteten zusätzlichen Recherchegebühren wird nicht angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

P.K.J. Van den Berg